

Benutzungsordnung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Martinroda

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Martinroda:

1. Dorfgemeinschaftshaus (untere Etage)
2. Festplatz
3. Kultursaal, Marienstraße
4. Jugendclub

§ 2 Nutzung

Die Nutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Martinroda / Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ zu beantragen. Mündliche Terminvormerkungen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Die Gemeinde Martinroda ist berechtigt, die Nutzung ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

§ 3 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Nutzungsentgeltverordnung zu entrichten.

Der Antragsteller haftet für die Zahlung des Entgeltes. Dies gilt auch, wenn die bestellten Räume nicht benutzt werden und dadurch der Gemeinde ein Ausfall entsteht. Wird eine Veranstaltung nicht zum festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Gemeinde Martinroda kann nach eigenem Ermessen einen Sicherheitsbetrag bis zur doppelten Nutzunggebühr als Vorausleistung sowie Nachweis eines Versicherungsschutzes verlangen.

§ 4 Umfang der Nutzung

Der Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Benutzung der abgegebenen Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung sowie den Nutzungsvertrag rechtsverbindlich anerkennt.

§ 5 Rücktritt

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Nutzungsvertrag fristlos gekündigt werden.

§ 6 Behördliche Genehmigungen

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Gesetze zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die Verordnung über die Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen zu beachten. GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind bei der GEMA anzumelden. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind der Gemeinde Martinroda auf Verlangen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Andernfalls kann die Gemeinde Martinroda von dem Nutzungsvertrag zurücktreten. Alle diesbezüglich erforderlichen Anträge sind von dem Veranstalter zu stellen.

Die Benachrichtigung von Feuerwehr (Sicherheitswache gem. § 34 ThBKG) und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit diese auf Veranlassung der Gemeinde Martinroda beigezogen werden müssen, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehenen Gebühren und sonstige Kosten zu zahlen.

Der geordnete Ablauf der Veranstaltung ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung sicherzustellen; insbesondere obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jeder zur Abwicklung der Rechtsbeziehung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 7 Haftung

Der Veranstalter haftet der Gemeinde Martinroda für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen/Verluste an den Räumen, den Geräten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen/Verluste vom Veranstalter selbst, seinem Beauftragten, Mitwirkenden, Mitgliedern, Besucherrinnen und Besuchern oder nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Die Gemeine Martinroda haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Seitens der Gemeinde Martinroda besteht kein Versicherungsschutz für Entwendungen, Beschädigungen etc. für die von dem Veranstalter eingebrachten Gegenstände.

Unbeschadet der Haftung der Gemeinde bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Veranstalter allein für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde Martinroda gelten gemacht werde. Wird die Gemeinde Martinroda unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem Anspruch einschließlich eventuelle entstehender Prozesskosten freizustellen. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 8 Werbung und Dekoration

Die Gemeinde kann Veranstaltern das Aufstellen von transportablen Werbeträgern bei Veranstaltungen genehmigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Veranstalter rechtzeitig (in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung) die Genehmigung beantragt, der Gemeinde mitteilen für welchen Zweck er werben möchte und eine Beschreibung des Werbeträgers (ggfs. Foto) vorlegt. Die Werbeträger sind nach Abschluss einer Veranstaltung zu entfernen. Der Veranstalter hat sicherzustellen dass die Werbeträger nicht in der Einrichtung gelagert werde.

Für die Dekoration und die Beschaffung des dafür benötigten Materials ist der Veranstalter auf eigene Kosten zuständig.

§ 9 Reinigung

Die Reinigung der in § 1 genannten Einrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern oder den Veranstaltern. Sollte bei Rücknahme der genutzten Räume laut Nutzungsvertrag durch den/die Beauftragte/n der Gemeinde eine unzureichende Reinigung festgestellt werden, kann die Gemeinde auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer bzw. des Veranstalters eine Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragen oder diese mit eigenen Beschäftigten durchführen.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Martinroda abzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martinroda, den 01.09.2004

Hedwig
Bürgermeister

(Siegel)